



aliments

Auf Neubeginne!

JEDEM ANFANG WOHLT EIN ZAUBER INNE...

Yvonne Feri
Präsidentin

... schrieb Herman Hesse einst.

Der Zauber meint die Ungewissheit, die mit der Lust auf Neues und der gespannten Erwartung, was am Anfang eines Neubeginns verspürt wird, verknüpft ist.

Mein neues Amt als Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute SVA löst bei mir genau das aus: Ungewissheit, aber vor allem Freude und Lust, etwas zu bewegen und mein Fachwissen konstruktiv einbringen zu dürfen. Dank meiner langjährigen Erfahrung als Geschäftsführerin des Schweizerischen Verbandes für alleinerziehende Mütter und Väter SVAMV und als (ehemalige) alleinerziehende Mutter bin ich mit dem Thema der Alimente fachlich sehr vertraut und kenne die zwischenmenschlichen Schwierigkeiten, die aufgrund dieser entstehen können.

Alimente sind Grund für Konflikte. Werden diese nicht bezahlt, werden viele Alleinerziehende in die Armut getrieben. Wie im neuen Familienbarometer von Pax und Pro Familia Schweiz ersichtlich, kommen vier von zehn Familien in der Schweiz nur knapp über die Runden. Finanzielle Sorgen stehen im Bewusstsein von Schweizer Familien zuoberst, was sich bei Einelternfamilien noch um einiges verstärkt.

Die zumeist von weiblichen Alleinerziehenden geführten Haushalte (etwa 90% sind auch heute noch Frauen) sind von Schocks wie Corona oder hoher Inflation besonders betroffen. So ist unmittelbar nach der Trennung rund die Hälfte (47%) aller Mütter in einer wirtschaftlich prekären Situation, schreibt das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV in ihrem neusten Forschungsbericht.

Die regelmässige Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen und die Einhaltung der Pflichten von Seiten der Alimentenerhaltenden und -bezahlenden ist somit essenziell zur Bekämpfung von Armut und für die Beseitigung von Prekarität. Denn diese schadet nicht nur den Alleinerziehenden, sondern schlussendlich vor allem dem Kindeswohl.

Persönlich ist es mir deshalb in meiner neuen Position ein grosses Anliegen, dass Sie als Berufspersonen die von Ihnen gewünschte Unterstützung im Bereich von Weiterbildungen erhalten, Ihre Anfragen zeitnah beantwortet werden und dass Alimentenbezüger:innen gut beraten und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben gut betreut werden. Auch liegt mir am Herzen, dass auch Unterhaltspflichtige Personen trotz grossen Herausforderungen wertschätzend behandelt werden.

Für diese und weitere Themen werde ich in den kommenden Jahren mit viel Elan eintreten.

Ich freue mich besonders auf die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle und hoffe, dass wir den Verband gemeinsam stärken und dessen Dienstleistungen weiter professionalisieren können.

Jeder Beginn einer Sache birgt Chancen, und ich freue mich riesig auf die neue Herausforderung!

Bei jeglichen Fragen, Anmerkungen und Anregungen dürfen Sie sich jederzeit gerne an mich wenden.

Ihre Yvonne Feri

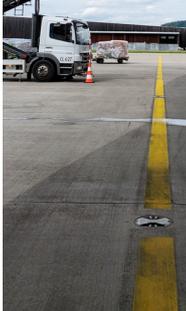
LIEBE LESENDE

Dank Ihnen konnten wir am 23. Mai 2023 die 23. Generalversammlung erfolgreich durchführen. Sehr zahlreich sind Sie zum Flughafen Zürich gekommen und haben an der interessanten Airport-Tour teilgenommen. Der Statutenteil ging schlank über die Bühne, und die zurückgetretenen Nicolò Paganini und Eliane Frey wurden mit einem herzlichen Applaus verabschiedet. Beim anschliessenden Apéro riche haben viele von Ihnen sehr angeregte Gespräche geführt. Der Geschäftsstelle dient ein grosses Dankeschön für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung.

Unser Aufruf, dass wir Vorstandsmitglieder suchen, hat bereits Wirkung gezeigt. An der letzten Vorstandssitzung schnupperten zwei Personen, und im Herbst werden wir weitere Interessierte gerne nochmals kontaktieren.

Abgesehen von der strategischen Arbeit im Vorstand suchen wir auch engagierte Personen für unsere beiden Fachgruppen. In der Fachgruppe Aus- und Weiterbildung werden inhaltliche Schwerpunkte des Kursangebots ausgearbeitet und Referent:innen gesucht. Die Fachgruppe Dienstleistungen erfüllt diverse Aufgaben im Auftrag des Vorstandes, so verfasst sie beispielsweise Vernehmlassungen zu eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorlagen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich gerne bei uns!



ALLERLEI INTERESSANTES UND WISSENSWERTES

REVISION DER AHV-HINTERLASSENENRENTEN

2022 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Urteil die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenrenten fest. Bis zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen gilt seit dem Urteil eine Übergangsregelung, die sicherstellt, dass die Witwerrente analog zur Witwenrente nicht mehr mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlischt. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 die Leitlinien zur Reform der AHV-Hinterlassenenrenten beschlossen und sieht folgende Massnahmen vor:

- Hinterlassenenrenten werden an Eltern unabhängig vom Zivilstand längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes ausbezahlt, für ein erwachsenes Kind mit einer Behinderung auch darüber hinaus, wenn für dieses Kind ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht.
- Müssen noch nicht 55-jährige Verwitwete nicht oder nicht mehr für Kinder aufkommen, sollen sie während zwei Jahren eine Hinterlassenenrente erhalten, um sich an die neue Situation anpassen zu können. Frauen haben diese Rente bisher unter gewissen Bedingungen lebenslang erhalten. Für über 55-Jährige gilt eine Besitzstandsgarantie.
- Die laufenden Renten für Verwitwete ab 50 Jahren, die Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen, werden beibehalten.

Im Rahmen der Revisionsvorlage wurde auch eine Analyse der AHV-Kinderrenten durchgeführt. Um den Sparvorgaben des Bundes zu entsprechen, wurden zwei Optionen analysiert. Für den Bundesrat kommt indes weder eine Streichung noch eine Kürzung der Kinderrenten in Frage.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 28. Juni 2023

WITWENRENTE DER PENSIONSKASSE

Ein ehemaliger SBB-Angestellter lebte seit knapp fünf Jahren mit seiner Lebenspartnerin im selben Haushalt. Als er erkrankte, heirateten die beiden. Als der Mann zwei Monate später starb, verweigerte die SBB-Pensionskasse eine Witwenrente, weil die Eheleute weniger als fünf Jahre zusammengewohnt hätten. Nachdem das Verwaltungsgericht Bern die Klage der Witwe abwies, hiess das Bundesgericht ihr Begehren gut. Das PK-Reglement verlange nicht, dass Ehepaare fünf Jahre zusammengewohnt hätten, daher reiche es, wenn eine Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre geführt wurde. Die Witwe hat somit Anspruch auf eine lebenslange, monatliche Rente statt auf eine einmalige Abfindung.

BGE 9C_655/2021 vom 3. Februar 2023

VERZUGSZINS FÜR RENTENLEISTUNGEN

Eine Frau aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden erkrankte an Multipler Sklerose und wurde arbeitsunfähig. Die kantonale IV-Stelle sprach ihr eine Viertelrente zu, doch die Pensionskasse verweigerte ihr die Leistung. Gleichzeitig lehnte sie auch Verzugszinsen für eine allfällig nachträgliche Rentenzahlung ab, weil das nicht im Reglement vorgesehen sei. Das Bundesgericht sprach der Frau die PK-Rente zu und verpflichtete die Kasse dazu, einen Prozent Verzugszins zu bezahlen. Dies entspreche dem Mindestzinsatz in der beruflichen Vorsorge. Ohne den entsprechenden Abschluss im Reglement läge der Verzugszins bei fünf Prozent pro Jahr.

BGE 9C_165/2022 vom 16. März 2023

KEIN GÜLTIGES TESTAMENT

In einer handschriftlichen Notiz mit dem Titel «Vorbereitung für Testament» schrieb ein Schwyzer, dass sein Nachbar eine seiner Wohnungen erhalten soll. Nach seinem Tod forderte der Nachbar von den Erben die besagte Wohnung. Das Bezirksgericht sprach ihm die Wohnung zu. Das Kantons- und das Bundesgericht jedoch urteilten, dass das Dokument eindeutig als Entwurf gekennzeichnet worden sei und somit kein gültiges Testament vorliege.

BGE 5A_405/2022 vom 3. April 2023

ERBVERZICHT BLEIBT GÜLTIG

Ein an Krebs erkrankter Mann heiratete seine Lebenspartnerin, welche vor einem Notar auf einen grossen Teil ihrer Erbschaft zugunsten einer Tierschutzstiftung ihres Ehemannes verzichtete. Nach seinem Tod focht die Witwe den Erbvertrag an. Sie hätte beim Notar einerseits nicht genügend Zeit gehabt, den langen Vertrag zu lesen und andererseits den Inhalt wegen ungenügender Deutschkenntnissen nicht verstanden. Alle Instanzen bis vor das Bundesgericht erachteten den Erbverzicht jedoch als gültig.

BGE 5A_462/2022 vom 19. Januar 2023

BEI ERBVERZICHT KEINE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Eine IV- und EL-Bezügerin aus dem Kanton Zürich verzichtete nach dem Tod ihres Vaters auf ihren Pflichtteil. Daraufhin strich ihr das Amt für Zusatzleistungen die EL. Dagegen wehrte sich die Frau erfolglos bis vor Bundesgericht. Die obersten Richter machten klar, dass wer freiwillig auf Vermögen verzichtet, weniger bzw. keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe.

BGE 9C_240/2022 vom 14. Oktober 2022

RECHTSVORSCHLAG PER E-MAIL

Ein Mann leitete eine Betreuung wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen ein, worauf der Kanton per E-Mail Rechtsvorschlag erhob. Als das Betreibungsamt das Verfahren stoppte, wehrte sich der Gläubiger mit der Begründung, dass das Betreibungsamt das E-Mail nicht innert der zehntägigen Frist erhalten habe. Das Kantonsgericht Basel Landschaft erachtete den Rechtsvorschlag dennoch als zulässig. Das Bundesgericht aber war anderer Meinung: Der Kanton habe keinen Beweis vorlegen können, dass das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag tatsächlich fristgerecht erhalten habe. Ein Ausdruck des abgeschickten E-Mails genüge dafür nicht.

BGE 5A_514/2022 vom 28. März 2023

KESB DARF IMPFUNGEN ANORDNEN

Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein bei einer Pflegefamilie platziertes Kind auf Anordnung der KESB die klassischen Basisimpfungen erhalten kann, obwohl sich seine Mutter dagegen ausgesprochen hatte. Indem die KESB der Mutter das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und die rechtliche Verantwortung für die Betreuung übernommen habe, sei die Behörde auch für den Schutz der Gesundheit des Kindes in Bezug auf die typischen Kinderkrankheiten zuständig.

BGE 5A_310/2023 vom 6. Juli 2023

Zu guter Letzt

ERFOLG IST EINE TREPPE, KEINE TÜR.

Dottie Walters

CAS ZUR ALIMENTENFACHPERSON 2023

Den in Kooperation mit der ZHAW Zürich durchgeführten CAS haben 23 Personen erfolgreich abgeschlossen. Der SVA gratuliert den neu-zertifizierten Alimentenfachpersonen ganz herzlich und wünscht allen weiterhin viel Freude und Erfolg!

Allenspach Dominik Soziale Dienste Egnach
Berisha Egzona Abteilung Soziales Biel
Brüsch Fabienne Amt für Sozialbeiträge Basel
Demirci Selen kiz Dietikon
Ganter Sabine Gemeinde Möhlin
Glanzmann Suparjun Monika Soz. Dienste, ALH Stadt Luzern
Hausmann Karin Reg. Sozialdienst Untere Emme Kirchberg
Koch Marcia Soziale Dienste Spreitenbach
Kotuwatgedera Tyra Naomi Alimentenhilfe Winterthur
Lionetto Naomi eff-zett das fachzentrum Zug
Lustenberger Julia Gemeinde Hitzkirch
Maurer Rolf Gemeinde Erlinsbach
Michel Denise Frauenzentrale Kanton BE Bern
Nilsson Elena Sozialberatung Appenzeller Vorderland Heiden
Schori Nina Laura Alimentenstelle Neuhausen am Rheinfluss
Schuhmacher Dewita Alimentenstelle Stadt Zürich
Sonderegger Corina Sozialamt Buchs SG
Spahiu Hamdije Stadt Kriens
Tomai Giuliana ajb Wetzikon
Ukaj Elisa Alimentenhilfe Stadt Schaffhausen
Vogel Karin Gemeinde Hochdorf
Waller Cindy Sozialdienst Uri Nord Altdorf
Wirz Thierry ajb Zürich

CAS 2024 AN DER ZHAW ZÜRICH

Die Weiterbildung richtet sich an Sachbearbeitende in der Alimentenhilfe mit Praxiserfahrung. Sie verbindet praktisches Bewährtes mit Neuem aus Rechtsprechung und Theorie, zeigt neue Vorgehensweisen und Verhandlungsmethoden auf, befähigt mit zusätzlichen Handlungsinstrumenten zu einem erfolgreichen Alimenteninkasso und stärkt den konstruktiven Umgang mit Konflikten. Der CAS umfasst drei Module mit insgesamt 17,5 Unterrichtstagen (140 Kontaktstunden/Lektionen). Die Teilnehmenden schliessen den CAS mit einer schriftlichen Prüfung ab.

www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/detail/kurs/cas-alimentenhilfe-weiterbildung-zur-alimentenfachperson/

SVA-Kurse

26. Oktober in Zürich

Anrechnung Teilzahlungen, Rückstandsberechnungen, Verjährungsproblematik, Rechtsöffnung
Dr. Eva Bachofner, Gerichtspräsidentin ZG Basel

30. November 2023 in Zürich

3. Tag des Aufbaukurses Betreuungswesens mit Bogdan Todici, Leiter BA der Stadt St.Gallen: Wirkung des Konkurses und der Arrestbelegung von Vermögenswerten

13. März 2024 in Zürich

4. Tag des Aufbaukurses Betreuungswesens mit Bogdan Todici: Betreuung auf Pfandverwertung, Vorgehen bei Miteigentum und Erbteilung

Detaillierte Kursausreibungen und Anmeldung:
www.alimente.ch/weiterbildung

KURSPROGRAMM 2024

Nach dem abschliessenden vierten Teil des Aufbaukurses Betreuungswesen am 13. März wird am 3., 6. und 10. Juni der Einführungs- bzw. Auffrischkurs und am 24. Oktober der Praxistag zum Thema Indexanpassungen stattfinden. Im August ist ein InkHV-Kurs und im November eine Weiterbildung zum Thema Auslandinkasso geplant.

Die Fachgruppe Aus- und Weiterbildung befasst sich intensiv mit zurzeit noch offenen Fragen und ist guten Mutes, dass das definitive Kursprogramm 2024 noch im 3. Quartal 2023 bekannt gegeben werden kann.



IMPRESSUM

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, erscheint dreimal jährlich

Auflage: 550 Exemplare

Redaktion: Josiane Keller, josiane.keller.sva@gmail.com

Konzept: Daniela Herzig

Druck: Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, 9201 Gossau

Präsidentin: Yvonne Feri, yvonne.feri@feri-mit-wirkung.ch

Geschäftsstelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen, T 044 954 02 04, info@alimente.ch

Anmeldung als Mitglied: info@alimente.ch

Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: Fr. 100.–, Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder: Fr. 300.– bis Fr. 900.– abgestuft nach Anzahl der Mitarbeitenden